

Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Stadt Gummersbach
Fachbereich Stadtplanung, Verkehr und
Bauordnung
Herr Rolf Backhaus
Rathausplatz 1
51643 Gummersbach

E-Mail: rolf.backhaus@gummersbach.de

Auskunft erteilt: Liane Nagel
Durchwahl: 02261/36-1725
Fax: 02261/368-1725

E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:

Mein Zeichen: 21-420-fu-gor-nag Datum: 26. April 2021

Offenlagebeschluss:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 "Gummersbach—Industriestraße" beschleunigtes Verfahren)

Ihr Schreiben vom 27.03.2021, AZ: 9.1

Sehr geehrter Herr Backhaus,

aus Sicht der Abwasserbehandlung teile ich Ihnen mit, dass keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 "Gummersbach-Industriestraße" bestehen. Das Plangebiet ist komplett im Netzplan der Kläranlage Krummenohl als Mischsystem enthalten.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und –unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass an der östlichen Grenze des Planbereiches der Seßmarbach verläuft. Auf die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG und § 31 LWG entlang des Gewässers ist zu achten. Für bauliche Anlagen am Gewässer ist eine Genehmigung nach § 22 LWG erforderlich. Die Zugänglichkeit zum Gewässer auch für schweres Arbeitsgerät, zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten durch den Aggerverband z. B. zur Sicherung des Abflusses, muss gewährleistet werden.

Allgemeiner Hinweis zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung:

Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der

2















punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/ M 7 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte an Frau Funk (Gewässerentwicklung) unter der Telefon-Nr. 02261/361142 oder Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Mit freundlichen Grüßen Der Vorstand Im Auftrag gez. Dr. Uwe Moshage











